

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Durchführungsprobleme)

Am 1. Januar 1984 ist das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz (KDVNG) voll wirksam geworden. Es enthält nach Auffassung der Fraktion DIE GRÜNEN – ungeachtet erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken – eine unzumutbare Verlängerung und Verschlechterung des Zivildienstes, ein rechtspolitisch bedenklich und schwer praktikables neues Anerkennungsverfahren einschließlich von Unklarheiten in der Statistik des KDV-Anerkennungsverfahrens.

Im einzelnen fragen wir dazu die Bundesregierung:

1. Wie viele noch nicht registrierte KDV-Anträge aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1983 haben die Kreiswehrrersatzämter übernommen, und wie teilen diese sich auf in solche die
 - sofort an das Bundesamt für den Zivildienst weitergeleitet wurden (§ 4 Abs. 1 KDVG),
 - sofort an die Ausschüsse weitergeleitet wurden (§ 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 KDVG),
 - erst nach der Musterung (§ 2 Abs. 5 KDVG) weitergeleitet werden,
 - überhaupt nicht weitergeleitet werden?
2. Wie viele bereits registrierte Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer lagen am 31. Dezember 1983 vor, über die noch nicht rechtskräftig entschieden war, und wie wird damit verfahren: Abgabe an das Bundesamt für den Zivildienst, Erledigung durch Ausschuß oder Kammer für Kriegsdienstverweigerer, Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht?

Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer waren am 31. Dezember 1983 unter Berufung auf § 26 Abs. 7 des Wehrpflichtgesetzes (alte Fassung) nicht entschieden?

3. Welche Frist zur Weitergabe an das Bundesamt für den Zivildienst von Anträgen gemäß § 4 KDVG hält die Bundesregierung für angemessen?
4. Welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten gegenwärtig, wo Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung gemäß § 9 KDVG noch nicht gebildet worden sind, für die Anerkennung von Soldaten bzw. einberufenen Wehrpflichtigen, und ist die Bundesregierung bereit, diese Vorschriften, die für die ab 1. Januar 1984 geltende ausschlußfreie Zeit Wirksamkeit entfalten, der Öffentlichkeit beziehungsweise dem Deutschen Bundestag zugänglich zu machen?
5. Welche Veränderungen in der Praxis der Registrierung von KDV-Anträgen treten seit dem 1. Januar 1984 ein und bei welchen Dienststellen (speziell Kreiswehrrersatzämter und Bundesamt für den Zivildienst) wird nach welchen Kriterien eine Statistik der eingehenden KDV-Anträge geführt?
6. Ist die Annahme der GRÜNEN zutreffend, daß der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit auf seiner Pressekonferenz am 27. Dezember 1983 mehrere tausend im Jahre 1983 gestellte KDV-Anträge in seiner Aufstellung unterschlagen hat, und welche Begründung gibt es ggf. dafür?
7. Wie viele Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind im Jahre 1983 gestellt worden von Angehörigen
 - a) des Geburtsjahrgangs 1965,
 - b) des Geburtsjahrgangs 1966,
 - c) der Geburtsjahrgänge 1967 und 1968,
 - d) der Geburtsjahrgänge 1969 bis 1983?
8. Trifft es zu, daß von den Geburtsjahrgängen 1966 und später sämtliche Anträge gemäß Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes von den für die Entscheidung unzuständigen Kreiswehrrersatzämtern an die Antragsteller zurückgesandt worden sind, und welche rechtliche Grundlage gibt es angesichts von § 24 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes dafür?
9. Ist es zutreffend, daß die Registrierung der KDV-Anträge durch das Kreiswehrrersatzamt bislang (mit Ausnahme des Jahres 1977) erst nach der Musterung von Wehrpflichtigen nur für die Anträge der Wehrdienstfähigen erfolgte, und wie beurteilt die Bundesregierung daher die These der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V., wonach durch eine Veränderung des Registrierverfahrens (Zählung aller Anträge vor der Musterung) nunmehr wesentlich mehr Anträge gezählt werden und dadurch in der Öffentlichkeit ein falsches Bild entsteht?
10. Hat die Bundesregierung die Absicht, solche Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu bescheiden,
 - a) deren Einberufung zum Grundwehrdienst aus Altersgründen oder wegen Ableistung desselben,

b) deren Einberufung zum Zivildienst oder Grundwehrdienst aus anderen Gründen (§§ 9 bis 13b, 42 Wehrpflichtgesetz)

nicht in Betracht kommt?

11. Wie hoch war im Jahre 1983 die Zahl von im Verwaltungsverfahren abgelehnten Kriegsdienstverweigerern, die zur Bundeswehr einberufen wurden?

Wie hoch war demgegenüber die Zahl tauglich gemusterter Wehrpflichtiger im selben Jahr, die für die Bundeswehr aus Kapazitätsgründen (Stärke des Geburtsjahrgangs 1965 wesentlich höher als Zahl der benötigten Grundwehrdienstleistenden) auf absehbare Zeit nicht zum Grundwehrdienst einberufen werden?

12. Wie beabsichtigt die Bundesregierung nach Inkrafttreten der neuen KDV-Regelung solche anerkannten Kriegsdienstverweigerer zu behandeln, die ihren Grundwehrdienst bereits abgeleistet haben? Treffen Presseberichte zu, wonach dieser Personenkreis zur Ableistung weiterer fünf Monate Zivildienst entsprechend § 24 Abs. 2 und § 22 des Zivildienstgesetzes einberufen werden soll, und welche Maßnahmen werden gegenwärtig in dieser Richtung getroffen oder vorbereitet?
13. Warum werden Musterungsakten von Wehrpflichtigen, die einen KDV-Antrag gestellt haben, bei den Kreiswehrrersatzämtern auffällig und für jeden sichtbar mit großen roten Buchstaben „KDV“ markiert? Gibt es entgegen § 7 des Zivildienstgesetzes eine Sonderbehandlung dieser Akten beziehungsweise dieser Antragsteller?
14. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus den Berichten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich kritischer Anmerkungen zur Aufbewahrungspraxis von KDV-Akten zu ziehen?
15. In welchen Einheiten der Bundeswehr werden nichtanerkannte Kriegsdienstverweigerer vorrangig eingesetzt, und trifft die Behauptung der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e. V. zu, daß in einigen Kompanien der Bundeswehr (z. B. im Sanitätsbereich) dieser Personenkreis zwischen 10 und 30 v. H. des gesamten Personalbestands ausmacht?
16. Bedeutet die Einberufung zu solchen Einheiten, daß die Kreiswehrrersatzämter die abgelehnten Kriegsdienstverweigerer als für den Waffendienst ungeeignet und damit als zu Unrecht abgelehnt beurteilen?
17. Wie hoch war in den Jahren 1978 bis 1983 – nach Einzeljahren aufgeschlüsselt – die Zahl der Antragsteller, die ganz oder zeitweise vergeblich vor dem oder im Grundwehrdienst versucht hatten, als Kriegsdienstverweigerer anerkannt zu werden, und die dann
- a) disziplinarisch belangt wurden,
 - b) straffällig wurden,

- c) aus gesundheitlichen Gründen ausgemustert wurden,
 - d) Suizid oder den Versuch dazu begangen,
 - e) tödlich verunglückt sind?
18. Ist die vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages angeregte spezielle Untersuchung von Suizidfällen abgelehnter Kriegsdienstverweigerer in Auftrag gegeben worden, und ggf. welches Ergebnis hat sie erbracht?
19. Wie viele Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, die diesen Antrag nach dem 1. Juli 1983 gestellt haben, sind bis zum 31. Dezember 1983 im Verwaltungsverfahren anerkannt worden?
20. Hält die Bundesregierung es mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes für vereinbar, daß solche Antragsteller auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zwanzig Monate Zivildienst gemäß Artikel 2 i. V. m. Artikel 4 KDVNG ableisten müssen, die ihren Antrag im zweiten Halbjahr 1983 gestellt haben, wenn dieser nur infolge Arbeitsüberlastung der Ausschüsse nicht mehr bis Ende Dezember 1983 entschieden werden konnte?
21. Was können nach Auffassung der Bundesregierung Kriegsdienstverweigerer tun, die ihren Antrag vor dem 1. Juli 1983 gestellt haben und vor Ableistung des Zivildienstes keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden konnten, um trotz gegenwärtig nicht arbeitender Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung eine sofortige Bearbeitung ihres Antrags zu erreichen?
22. Hat die Bundesregierung die Absicht, im Rahmen einer umfangreichen Öffentlichkeitsarbeit und der zunehmend komplizierter werdenden Rechtslage eine Arbeitshilfe für denjenigen Personenkreis zu erstellen, der für eine Inanspruchnahme des Grundrechts aus Artikel 4 Abs. 3 GG infrage kommt, und wenn nein, wie wird dies begründet?

Bonn, den 30. Januar 1984

Nickels

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion